

Forum

Kein «Kantönligeist» für die Selbstbestimmung



Hardy Landolt, Prof. Dr. iur. LL.M., Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen für Haftpflicht-, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Rechtsanwalt und Notar sowie nebenamtlicher Beisitzer des Obergerichts des Fürstentums Liechtenstein, Glarus

Eine Selbstbestimmung setzt voraus, dass eine Person gesundheitlich in der Lage ist, eine Situation zu erfassen und wertend beurteilen zu können sowie im Anschluss an diese Beurteilung nach Abwägung von Vor- und Nachteilen einen Handlungsentscheid vorzunehmen. Wird die Selbstbestimmungsfähigkeit aufgrund einer seelischen oder geistigen Beeinträchtigung eingeschränkt, stellt sich die zentrale Frage, ob die Rechtsordnung die Selbstbestimmung trotz eingeschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit anerkennt und wie diese geschützt wird.

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 7 ff. jedem Menschen – unabhängig davon, ob die Selbstbestimmungsfähigkeit gegeben oder eingeschränkt ist – diverse Grundrechte. [Art. 8 Abs. 2 BV](#) untersagt jede Diskriminierung aufgrund einer geistigen Behinderung, woraus sich ergibt, dass auch bei einer eingeschränkten oder sogar weggefallenen Selbstbestimmungsfähigkeit gleichwohl dafür gesorgt werden muss, dass die verfassungsmässig garantierten Grundrechte ausgeübt werden können. Der Verfassungsgeber verpflichtet sodann in [Art. 8 Abs. 4 BV](#) den Bund und die Kantone dazu, Gleichstellungsmassnahmen zugunsten von behinderten Personen zu ergreifen. Der Bund hat zu diesem Zweck ein Behindertengleichstellungsgesetz erlassen, welches allerdings zur Problematik der eingeschränkten Selbstbestimmungsfähigkeit keine Regelung enthält.

Eine Konkretisierung der Massnahmen, welche vom Gemeinwesen zum Schutz der behinderten Personen zu ergreifen sind, findet sich im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK) vom 13.12.2006, welches für die Schweiz am 15.5.2014 in Kraft getreten ist. Die BRK bezweckt die Sicherstellung des vollen und gleichberechtigten Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch behinderte Personen. Gemäss Art. 1 Abs. 2 ist die BRK für alle Personen anwendbar, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen haben. Die BRK statuiert für seelisch oder geistig beeinträchtigte Personen keine Sonderrechte. Solche werden lediglich für behinderte Frauen und behinderte Kinder vorgesehen.

Nach dem Verständnis der BRK sind sämtliche Vorgaben für alle Arten von Behinderungen einzuhalten. Mit Bezug auf Personen mit geistigen Beeinträchtigungen hält die BRK in Art. 24 (Bildung) und Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) explizit fest, dass die staatsvertraglichen Vorgaben auch im Fall von geistigen Beeinträchtigungen umzusetzen sind. Hinsichtlich der Selbstbestimmung garantiert Art. 19 einerseits eine unabhängige Lebensführung, andererseits eine Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als Teilgehalte dieser beiden Garantien werden die freie Wahl des Aufenthaltsorts und der Personen, mit welchen die behinderte Person zusammenleben möchte, der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten (unter Einschluss der persönlichen Assistenz) sowie das Vorhandensein von gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen für

Das Dokument "Kein «Kantönligeist» für die Selbstbestimmung" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 06.07.2026 auf der Website pflegerecht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

die Allgemeinheit genannt.

Wie der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den abschliessenden Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz vom 25.3.2022 festgehalten hat¹, bestehen in Bezug auf die Umsetzung der staatsvertraglichen Garantien noch erhebliche Defizite. Der Ausschuss empfiehlt dabei insbesondere:

- Mechanismen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zu stärken, um eine wirksame Unterstützung und Konsultation von Selbsthilfeorganisationen, auch denjenigen für Menschen mit geistigen Behinderungen, autistische Menschen und Menschen mit psychosozialen Behinderungen, bei der Gestaltung, Berichterstattung und Überwachung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung der BRK sicherzustellen;
- sicherzustellen, dass Kinder mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen und autistische Kinder vor allen Formen einer Diskriminierung geschützt werden,
- die Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in psychiatrischen Einrichtungen sowie pflegerisch motivierten Krankenhauseinweisungen zu verhindern,

Pflegerecht 1/2026 | S. 26–27 27 | ↑

ein verfassungsmässiges Recht auf inklusive Bildung einzuführen und eine umfassende Strategie für die Umsetzung derselben, insbesondere für Kinder mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen sowie für autistische Kinder, zu entwickeln und umzusetzen,

- alle gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben, die dazu führen, dass Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen das Wahlrecht verweigert wird, und
- das Konzept der persönlichen Assistenz und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zu stärken, um ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass:

- diskriminierende Einstellungen, negative Stereotype und Vorurteile gegenüber autistischen Menschen und Menschen mit psychosozialen oder geistigen Behinderungen bestehen,
- in Gefängnissen, Heimen und psychiatrischen Einrichtungen medizinische Zwangsmassnahmen und -behandlungen sowie chemische, physische oder mechanische Formen der Fixierung, Isolation und Absonderung angewandt werden,
- ein Mangel an ausreichenden gemeindenahen, zwangsfreien psychiatrischen Diensten und Hilfen besteht und 400 neue Plätze in psychiatrischen Einrichtungen geschaffen werden sollen,
- eine Heimunterbringung von Erwachsenen und Kindern mit Behinderungen, einschliesslich Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen und autistischen Menschen, erfolgt sowie Berichte über Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen bestehen,
- ein umfassendes System zur Bereitstellung von individueller Unterstützung und persönlicher Hilfe für ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft sowie ein Mangel an erschwinglichem und zugänglichem Wohnraum in der Gemeinschaft für Menschen mit Behinderungen bestehen.

Als Reaktion auf diese Kritik hat der Bundesrat beschlossen, das Behindertengleichstellungsgesetz zu revidieren². Mit der beabsichtigten Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes sollen Benachteiligungen in zwei für den Alltag von Menschen mit Behinderungen zentralen Bereichen (Arbeit und Dienstleistungen) abgebaut werden. Weiter soll die schweizerische Gebärdensprache im Gesetz verankert und ihre Verwendung sowie die Gleichstellung gehörloser Menschen gefördert werden.

Der Bundesrat lehnt sodann die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» vom 5.9.2024 ab, hat aber entschieden, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Die

Das Dokument "Kein «Kantönligeist» für die Selbstbestimmung" wurde von Hardy Landolt, Landolt Rechtsanwälte, Glarus am 06.07.2026 auf der Website [pflegerecht.recht.ch](https://www.pflegerecht.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2026

diesbezügliche Veranlassung wurde am 25.6.2025 eröffnet. Beabsichtigt sind ein Inklusionsrahmengesetz und eine Teilrevision des IVG³. Mit dem Inklusionsrahmengesetz⁴ sollen Grundsätze für die Erreichung folgender Ziele verabschiedet werden:

- Stärkung der unabhängigen Lebensführung,
- Förderung der Teilhabe der behinderten Personen an der Gesellschaft,
- Stärkung der Achtung der Unterschiedlichkeiten und der Akzeptanz von behinderten Personen als Teil der Gesellschaft.

Die konkreten Massnahmen beinhalten eine Förderung des selbstbestimmten Wohnens, Grundsätze für die Anerkennung von Institutionen und Kostenbeteiligungen der Kantone sowie eine Verpflichtung zur Vornahme von Umsetzungsmassnahmen und kantonalen Aktionsplänen.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Kritik des Ausschusses nur ungenügend Rechnung getragen. Zudem geht das Inklusionsrahmengesetz grundsätzlich von der Zuständigkeit der Kantone für die Umsetzung der staatsvertraglichen Vorgaben aus. Da keine konkreten Vorgaben für die kantonalen Aktionspläne vorgesehen sind, ist zu befürchten, dass auch im Bereich der Sicherstellung der Selbstbestimmung von behinderten Personen ein Föderalismus und damit letztlich uneinheitliche Konzepte bestehen werden. Nach der Meinung des Verfassers dieses Beitrags sollte ein verfassungsmässiges Grundrecht auf eine selbstbestimmte Lebensführung eingeführt werden. Es kann nicht sein, dass die Selbstbestimmung davon abhängt, in welchem Kanton sich eine behinderte Person aufhält, und sie gegebenenfalls gezwungen ist, in einem stationären Umfeld Dienstleistungen, welche sie benötigt, beanspruchen zu müssen.

1 ›<https://www.ebg.admin.ch/de/staatenberichtsverfahren-uno-brk>‹ (6.1.2026).

2 ›<https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/300/de>‹ (6.1.2026).

3 ›<https://www.ebg.admin.ch/de/gegenvorschlag-zur-inklusionsinitiative>‹ (6.1.2026).

4 ›https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/104/cons_1/doc_2/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-104-cons_1-doc_2-de-pdf-a.pdf‹ (6.1.2026).